

PARKPLATZREGLEMENT

(mit Spezialfinanzierung)

und

Verordnung zum Parkplatzreglement

der

**EINWOHNERGEMEINDE
ZWEISIMMEN**



vom 30. März 2001
mit Änderungen vom 9. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Anwendungsbereich	1
Definition	2
II. Erstellen von Abstellplätzen	
Erstellungspflicht des Bauherrn	3
Ausnahmen	4
Nachträgliche Erstellungspflicht	5
Lage der Parkplätze	6
Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen	7
Bemessung der erforderlichen Anzahl	8
Sicherstellung der Abstellplätze	9
Ersatzvornahme	10
III. Gestaltung der Abstellplätze	
Allgemeine Vorschriften	11
Besondere Vorschriften	12
IV. Ersatzabgabe	
Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung	13
Grundsatz	14
Bemessung und Berechnung der Ersatzabgabe	15
Verfahren, Fälligkeit	16
Rückerstattung	17
V. Beiträge an öffentliche Parkieranlagen	
Grundsatz	18
Berechnung der Abgabe	19
VI. Besondere Bestimmungen und Finanzierung	
Blaue Zone	22
Parkierungsbeschränkungen	23
Rahmen Parkplatzersatzabgabe	24
Erhebung von Parkgebühren	25
Gebühren-Rahmen Parkgebühren	26
Spezialfinanzierung	27
Kernzone	28
Hotelgäste	29
Behinderte	30
VII. Schlussbestimmungen	
Ausnahmen	31
Wegschaffen von Fahrzeugen	32
Parkkarten/Vignetten	33
Kontrollorgane	34
Rechtspflege (baurechtlich)	35
Zu widerhandlungen (baurechtlich)	36
Rechtspflege (gemeinderechtlich)	37
Inkrafttreten	38
Verordnung zum Reglement	39

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen, gestützt auf

Bund: Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) 741.01
Verkehrsregelverordnung (VRV) 741.11
Signalisationsverordnung (SSV) 741.21

Kanton: Baugesetz (BauG) 721.0
Strassengesetz (SG) 732.11
Strassenverordnung (SV) 732.111.1

Gemeinde: Gemeindeverfassung Art. 4 Abs. 1 Ziff. b und c, Art. 18 Abs. 1 Ziff. g

beschliesst das nachfolgende Parkplatzreglement mit Spezialfinanzierung

Der grundsätzlich in männlicher Form gehaltende Textinhalt gilt für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Definition **Art. 2** Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Fahrrades, Motorfahrrades oder anderer Fahrzeuge und Maschinen bestimmt ist.

II. Erstellen von Abstellplätzen

Erstellungspflicht des Bauherrn **Art. 3** ¹ Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so hat der Bauherr eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Beschäftigte, Anwohner, Kunden und Besucher zu erstellen.

² Ist der Bauherr nicht Liegenschaftseigentümer, lasten die durch dieses Reglement umschriebenen Pflichten auf dem Grundeigentümer. Bei Baurechten ist der Baurechtsnehmer pflichtig.

Ausnahmen **Art. 4** Aus wichtigen Gründen, namentlich im Interesse der Verkehrssicherheit, des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, der Verkehrsbelastung, der Luft-Schadstoffbelastung und der Lärmbelastung kann die Baupolizeibehörde die Erstellung von Abstellplätzen ganz oder teilweise untersagen und gemäss Art. 13 ff die Ersatzabgabe anordnen oder die Bereitstellung von Abstellplätzen durch die Beteiligung an einer Gemeinschaftsparkieranlage vorschreiben.

Nachträgliche
Erstellungspflicht

Art. 5 Die Baupolizeibehörde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse, die betrieblichen Voraussetzungen, das öffentliche Interesse und die Verkehrssicherheit erfordern und die Kosten zumutbar sind.

Lage der Parkplätze

Art. 6 ¹ Die Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder sind auf dem Baugrundstück, diejenigen für die anderen Fahrzeuge auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes in Bezug auf Orts- und Landschaftsbild sowie Wohnqualität.

² Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung bis ungefähr 300 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.

³ Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Fahrzeugverkehr verschlossen oder mit Benützerbeschränkungen belastet ist, so sind die Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu erstellen.

Private und öffentliche
Gemeinschaftsanlagen

Art. 7 Die Parkplatzerstellung kann durch den Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in eine öffentliche Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

Bemessung der erforderlichen
Anzahl

Art. 8 ¹ Die ausreichende Anzahl Abstellplätze ist **gemäss** der kant. BauV zu bemessen.

² Fehlen Bemessungsvorschriften, bestimmt die Baupolizeibehörde den ausreichenden Parkflächenbedarf nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VVS).

³ Hintereinander liegende Parkplätze bei Garagevorplätzen zu Einfamilienhäusern, die nur bei gleichzeitiger Verschiebung des davorstehenden Fahrzeuges benutzbar sind, können angerechnet werden.

Hintereinander liegende Besucherparkplätze bei Mehrfamilienhäusern sind im Baubewilligungsverfahren fest zuzuteilen.

Sicherstellung Abstellplätze

Art. 9 ¹ Die Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

² Werden Abstellplätze auf einem andern Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

³ Parkplätze für Kunden und Besucher sind zu kennzeichnen und dürfen nicht einzelnen Benützern fest zugeteilt werden.

⁴ Die Baupolizeibehörde kann Abstellflächen auf öffentlichen oder privaten Strassen an die Parkplätze anrechnen.

Ersatzvornahme

Art. 10 ¹ Werden rechtskräftig verfügte Abstellplätze nicht erstellt oder werden bestehende Abstellplätze ohne Bewilligung der Baupolizeibehörde zweckentfremdet, so setzt die Baupolizeibehörde dem Pflichtigen Frist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, unter Androhung der Ersatzvornahme.

² Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist lässt er die gebotenen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³ Die Baupolizeibehörde ist befugt, ausnahmsweise auf die Ersatzvornahme zu verzichten und an deren Stelle die Ersatzabgabe einzufordern.

III. Gestaltung der Abstellplätze

Allgemeine Vorschriften

Art. 11 ¹ Bei der Anlage der Abstellplätze ist den Belangen des Ortsbildes-, Landschafts- und Immissionsschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere geschützte Objekte im Sinne der Bauverordnung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

² Abstellplätze dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Wegfahrt die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

³ Vorgärten, Innenhöfe und Baumbestände, welche für die Wohnhygiene oder für das Ortsbild von Bedeutung sind, dürfen nicht durch Abstellplätze in Anspruch genommen werden.

⁴ Im übrigen gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Besondere Vorschriften

Art. 12 Erfordert ein Bauvorhaben in Wohnzonen mehr als 10 Parkplätze, so ist die 10 übersteigende Anzahl in Einstellhallen oder Garagen zu erstellen. In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

IV. Ersatzabgabe

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung

Art. 13 ¹ Die Baupolizeibehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitstellen vermag und eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist

² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

a) örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.

b) das Entgegenstehen öffentlich rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, zum Vollzug der Luftreinhalte- und der Lärmschutzverordnung sowie zum Schutz der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.

Grundsatz

Art. 14 ¹ Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

Bemessung und Berechnung
der Ersatzabgabe

Art. 15 ¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Einsparung, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat. Wertvorteile durch andere Nutzung oder Mehrung der Bruttogeschossfläche und Wertverluste durch das Fehlen eigener, ausreichender Abstellmöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

² Die Ersatzabgabe wird berechnet aus einem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Parkplätze, von deren Erstellung der Bauherr befreit wurde.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des Grundbetrages fest. Dieser richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten privater Abstellplätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob diese nach den Umständen ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten.

⁴ Bereits geleistete Beiträge an öffentliche Parkieranlagen werden zinslos angerechnet, sofern das Grundstück neu überbaut wird.

Änd. 9.6.2017

Verfahren, Fälligkeit

Art. 16 ¹ Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen und für Zweiräder, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Bauentscheid festzuhalten. Tritt letzterer in Rechtskraft, stellt die Gemeinde Rechnung für die Ersatzabgabe.

² Der Gemeinderat kann die Bezahlung der Ersatzabgabe in Raten festlegen. Für in Raten festgelegte Ersatzabgaben im Betrag von über Fr. 20'000.-- ist vom Bauherrn vor Erteilung der Baubewilligung eine unbefristete Solidarbürgschaft einer Bank oder eine gleichwertige Sicherstellung vorzulegen.

³ Die Ersatzabgabe ist innert 6 Monaten seit der Fälligkeit zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins

geschuldet. Der Zinssatz wird gemäss Gebührenreglement festgesetzt.

⁴ Die schriftliche eröffnete Ersatzabgabeverfügung, gegen welche keine Einsprache erhoben wurde, kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

Rückerstattung

Art. 17 ¹ Kann der Abgabepflichtige nach Erteilung der Baubewilligung und Bezahlung der Ersatzabgabe nachträglich Parkplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitstellen, so wird ihm im Umfang der bereitgestellten Parkplätze die betreffende Ersatzabgabe ohne Zins zurückerstattet, und zwar während der ersten 5 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung der volle Betrag pro Parkplatz. Bei Beschaffung nach dem 5. Jahr seit der Baubewilligung vermindert sich die Rückerstattungspflicht der Gemeinde um je einen Zehntel pro Jahr. Nach Ablauf von 15 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

² Nach bisherigem Recht berechnete Ersatzabgaben werden nur aufgrund dieses bisherigen Rechts zurückerstattet.

V. Beiträge an öffentliche Parkieranlagen

Grundsatz

Art. 18 ¹ Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder ihrer Beteiligung erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen besonderen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu bezahlen.

² Ein Sondervorteil wird angenommen, wenn die Liegenschaft sich im Einzugsperimeter der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende, eigene Abstellplätze verfügt. Der Einzugsperimeter der öffentlichen Parkieranlagen wird im Einzelfall in Überbauungsordnung oder im Beschluss über die Finanzierung der öffentlichen Parkieranlagen von dem für diesen Beschluss zuständigen Gemeindeorgan festgelegt. Solange diese Festlegung fehlt, gilt der Umkreis von ungefähr 300 m um die Parkieranlage als Einzugsperimeter.

³ Von Eigentümern oder ihren Rechtsvorgängern bezahlte Ersatzabgaben gemäss Abschnitt IV sind ohne nutzungsbedingte Mehr- oder Minderwerte anzurechnen.

Berechnung der Abgabe

Art. 19 ¹ Den beitragspflichtigen Grundeigentümern können die Erstellungs- oder Beteiligungskosten der Gemeinde bis zu 80% überwält werden.

² Der einzelne Vorteilsbeitrag wird nach dem Interesse des Beitragspflichtigen an der öffentlichen Parkierungseinrichtung bemessen. Dieser bestimmt sich in der Regel nach der Zahl der ihm feh-

lenden privaten Abstellplätze. Zusätzlich können die Art und Nutzung seiner Liegenschaft und ihre Entfernung vom Parkierwerk berücksichtigt werden.

³ Der Grundeigentümerbeitrag darf nicht höher sein als die Ersatzabgabe, die im Fall der Neuerstellung derselben Bauten oder Ablagen geschuldet wäre.

Art. 20 ¹ Grundeigentümer, die eine Vorteilsabgabe entrichtet haben, haben Anspruch auf verfügbare, nicht jedoch auf fest zugewiesene Abstellplätze. Innerhalb der vom Gemeinderat für jede Anlage festzulegenden Anzahl ist gegen Entrichtung der vollen Erstellungskosten auch der zusätzliche Erwerb von fest zugewiesenen Abstellplätzen möglich.

² Für künftige Bauten tritt an Stelle der Beitragspflicht die Ersatzabgabe gemäss Abschnitt IV.

Art. 21 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Dekretes über Beiträge von Grundeigentümern an die Strassenbaukosten der Gemeinde.

VI. Besondere Bestimmungen und Finanzierung [Änd. 9.6.2017](#)

Blaue Zone	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat legt die als Blaue Zone bezeichneten Parkflächen fest.
Benutzungsgebühren Änd. 9.6.2017	² Auf den folgenden Parkplätzen werden Benutzungsgebühren erhoben: - Parkplatz Wydematte - Parkplätze Gwatt (Bahnhof Ost, Schulhaus und Markthalle)
Änd. 9.6.2017	³ Der Gemeinderat legt die genauen Perimeter auf einem Plan fest.
Parkierungsbeschränkungen	Art. 23 Der Gemeinderat kann Parkierungsbeschränkungen (z.B. zeitliche Beschränkungen für Kurzparkieren etc.) verfügen.
Rahmen Parkplatzersatzabgabe	Art. 24 Der Rahmen für die Parkplatzersatzabgabe beträgt: - für ebenerdige Parkplätze max. Fr. 6'500.- - für unterirdische Parkplätze max. Fr. 12'500.-.
Änd. 9.6.2017	
Erhebung von Parkgebühren (öffentlicher Grund)	Art. 25 ¹ Zur Deckung von Erstellungs-, Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten von öffentlichen Parkplätzen und Parkhäusern werden Benutzungsgebühren erhoben.
Änd. 9.6.2017 (privater Grund)	² Die Gemeinde kann auf Antrag der Liegenschaftseigentümer die Einführung solcher Gebühren auch für private Besucher- und Kundenparkplätze vorschreiben.

Änd. 9.6.2017

Gebühren-Rahmen
Parkgebühren

Art. 26 Die Rahmen für die Benützungsgebühren betragen:
- Benützungsgebühren Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 pro Std.
- Tagesvignette Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
- Monatsvignette Fr. 25.00 bis Fr. 50.00
- Jahresvignette Fr. 250.00 bis Fr. 500.00

Änd. 9.6.2017

Spezialfinanzierung

Art. 27 ¹ Die Gemeinde bildet mit den Einnahmen aus den Parkplatzerersatzabgaben und den Parkgebühren sowie allfälligen Bussen eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV 170.111).

² Die Mittel aus der Spezialfinanzierung sind für die Zwecke gemäss Artikel 56 Abs. 2 der kantonalen Bauverordnung vom 06.03.1985 (BauV 721.1 zu verwenden).

³ Ein Ertragsüberschuss wird in die Spezialfinanzierung eingelegt, ein Aufwandüberschuss wird soweit möglich durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung ausgeglichen (einseitige Spezialfinanzierung).

⁴ Die Zuständigkeit zu Entnahmen aus der Spezialfinanzierung richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde

Kernzone

Art. 28 ¹ Die Kernzone ist ein speziell definiertes Gebiet innerhalb der ÜO Dorfkern. Sie wird aufgrund eines Verkehrskonzeptes oder Verkehrsrichtplans durch das zuständige Organ zwecks Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität festgelegt.

² Soweit nicht besondere Regelungen in Überbauungsordnungen bestehen, kann der Gemeinderat für die Kernzone und für den Vollzug der Verkehrskonzepte besondere Bestimmungen oder Beschränkungen erlassen, und zwar in Bezug auf:

- Standorte von Parkplätzen für Beschäftigte, Anwohner, Kunden, Besucher und Hotelgäste.
- Erwerb von Abstellplätzen in öffentlichen Gemeinschaftsanlagen.
- Erhaltung von Grünflächen.
- Anrechnung vorhandener, aufgrund der Vorschriften nicht mehr nutzbarer Abstellplätze an die Parkplatzpflicht.
- Übergangsbestimmungen.

Hotelgäste

Art. 29 Die Abstellplätze für Hotelgäste werden nach der kantonalen BauV festgelegt.

Behinderte

Art. 30 Für Fahrzeuge Behinderter sind in den öffentlichen Parkierungsanlagen und im Ortskern Abstellflächen zu reservieren.

VII. Schlussbestimmungen

- Ausnahmen **Art. 31** Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise von den vorliegenden Reglementsbestimmungen abweichen.
- Änd. 9.6.2017
Wegschaffen von Fahrzeugen **Art. 32** ¹ Vorschriftenwidrig oder ohne entsprechende Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe, etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die zuständigen Gemeindeorgane weggeschafft werden sofern der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindeorgane nicht befolgt werden.
- ² Der Besitzer oder Halter des Fahrzeuges hat die Kosten zu tragen, die durch diese Massnahme entstehen (Arbeitsaufwand, Lager-, Räumungskosten etc).
- Änd. 9.6.2017
Parkkarten/Vignetten **Art. 33** Kontrollausweise (Parkkarten, Vignetten) sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- Änd. 9.6.2017
Kontrollorgane **Art. 34** Die Durchführung dieses Reglement obliegt der Gemeindepolizeibehörde. Diese kann die Kontrolltätigkeit und das Bussenverfahren einem untergeordneten Gemeindeorgan oder an einen Dritten übertragen.
- Änd. 9.6.2017
Rechtspflege (baurechtlich) **Art. 35** Für Beschwerden gegen Verfügungen der Baupolizeibehörden gilt die Rechtspflege nach kantonalem Baugesetz (Art. 49).
- Änd. 9.6.2017
Zuwerhandlungen (baurechtlich) **Art. 36** ¹ Wer als Bauherr oder Grundeigentümer die vorgeschriebenen Parkplätze nicht erstellt, bestehende Parkplätze ohne Bewilligung zweckentfremdet, Nebenbestimmungen zu einer Parkplatzverfügung missachtet, wird nach den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung bestraft (Art. 50 BauG).
- Änd. 9.6.2017
Rechtspflege (gemeinderechtlich) **Art. 37** Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Parkplatzreglementes werden mit Bussen bis Fr. 5'000.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.
- Inkrafttreten **Art. 38** Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Parkplatzreglement der Gemeinde Zweisimmen vom 5.11.1981 als ungültig erklärt.

Änd. 9.6.2017

Verordnung zum Reglement

Art. 39 Der Gemeinderat legt in einer Verordnung zu diesem Reglement fest:

- Die Ausführungsbestimmungen
- Die Höhe der Parkplatz-Ersatzabgaben
- Die Höhe der Parkplatz-Benützungsgebühren

Art. 40 Sofern aufgrund von revidierten oder neuen kantonalen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes notwendig werden, kann der Gemeinderat diese Änderungen und die Verordnung beschliessen. Alle übrigen Abänderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung vom 30. März 2001 hat dieses Reglement angenommen.

Der Vize-Gemeindepräsident
U. Stucki

Der Gemeindeschreiber
U. Mathys

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnende bestätigt, dass dieses Reglement vom 28. Februar bis und mit 30. März 2001 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag.

Auflage- und Einsprachefristen wurden bekannt gemacht im Amtsblatt des Kantons Ber Nr. 15 vom 24. Februar 2001 und im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 8 vom 22. Februar 2001. Einsprachen sind keine erfolgt.

3770 Zweisimmen, den 1. Mai 2001

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Verfügung vom 7. August 2001 Amt für Gemeinden und Raumordnung Kreis Berner Oberland Irmgard Dürmüller, Kreisvorsteherin
--

Änderungen zum Parkplatzreglement vom 9. Juni 2017:

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat die Änderungen zum Parkplatzreglement am 7. März 2017 genehmigt. Der Reglementsbeschluss unterliegt gemäss Gemeindeverfassung Art. 18 Abs. 1 Ziff. g dem fakultativen Referendum. Das Referendum wurde innerhalb der Publikationsfrist vom 9. März bis 10. April 2017 mit 106 Unterschriften von Stimmberechtigten ergriffen.

Das Reglement lag in der Folge vor der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2017 während 30 Tagen, von 10. Mai bis 9. Juni 2017, öffentlich auf. Die Bekanntmachung erfolgte im Simmentaler Anzeiger vom 4. Mai 2017.

Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen zum Parkplatzreglement an der Versammlung vom 9. Juni 2017 genehmigt.

Der Gemeindeschreiber
U. Mathys

Verordnung zum Parkplatzreglement



der Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 9. Mai 2017
(Genehmigung Gemeinderat)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	<u>Blaue Zonen</u>	
	Grundsatz	Art. 1
	Signalisation und Benützung	Art. 2
	Sonderregelungen	Art. 3
II.	<u>Verschiedene Bestimmungen</u>	
	Privatparkplätze	Art. 4
	Zweiräder	Art. 5
	Vollzug / Kontrolltätigkeit	Art. 6
III.	<u>Parkplatzersatzabgaben, Parkplatzbenützungsgebühren</u>	
	Ansatz Ersatzabgabe	Art. 7
	Parkplätze mit Gebührenpflicht	Art. 8
	Strafbestimmungen	Art. 9
	Inkrafttreten	Art. 10

Verordnung zum Parkplatzreglement der Gemeinde Zweisimmen

Der Gemeinderat von Zweisimmen erlässt gestützt auf Art.39 des Parkplatzreglementes der Einwohnergemeinde Zweisimmen diese Verordnung.

Die Verordnung regelt

- Benützung der Blauen Zone
- Privatparkplätze
- Abstellen von Zweirädern
- Gebühren und Tarife innerhalb der reglementarisch festgesetzten Rahmen.
- Mit Parkzeitbeschränkung belegte Verkehrsflächen mit Beschränkungsdauer

I. Blaue Zonen

Grundsatz	Art. 1 Auf den als "Blaue Zone" bezeichneten Parkierungsflächen gelten beschränkte Parkzeiten gemäss Strassenverkehrsgesetz.
Signalisation und Benützung	Art. 2 ¹ Die Signale „Parkieren mit Parkscheibe“ und „Ende des Parkierens mit Parkscheibe“ kennzeichnen Anfang und Ende von Verkehrsflächen, auf denen die Führer von Motorwagen beim Parkieren eine Parkscheibe verwenden müssen. Die Parkscheibe ist gemäss kant. Signalisationsverordnung einzustellen und gut sichtbar unter der Frontscheibe des Motorwagens anzubringen. ² Die Parkscheibe darf bis zur Wegfahrt nicht verändert werden.
Sonderregelung	Art. 3 ¹ Die in der Blauen Zone bestehenden verbleibenden Parkierungsverbote, insbesondere Sonderregelungen an Markttagen und bei besonderen Anlässen, behalten ihre Gültigkeit. ² Die Gemeindepolizeibehörde kann weitere Sonderregelungen, insbesondere die vorübergehende Aufhebung der Blauen Zone oder der Gebührenpflicht beschliessen.

II. Verschiedene Bestimmungen

Privatparkplätze	Art. 4 ¹ Dem Eigenbedarf dienende Parkplätze sind als solche mittels gelber Farbe und Anbringung der Kontroll- oder „Privat“-Schilder zu kennzeichnen. ² Der Eigentümer solcher Plätze ist selber verantwortlich für deren Kontrolle, Freihaltung oder Räumung.
------------------	---

Zweiräder **Art. 5** Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder sind auf entsprechend markierten oder, falls der übrige Verkehr (inkl. Fussgänger) nicht behindert wird und der Grundeigentümer einverstanden ist, auch ausserhalb von Parkfeldern abzustellen.

Vollzug / Kontrolltätigkeit **Art. 6** Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Gemeindepolizeibehörde. Diese kann die Kontrolltätigkeit und das Bussenverfahren einem untergeordneten Gemeindeorgan oder an einen Dritten übertragen.

III. Parkplatzersatzabgaben, Parkplatzbenützungsgebühren

Ansatz Ersatzabgabe **Art. 7** ¹ Für die tatsächlich oder rechtlich nicht erstellbaren Abstellflächen (gemäss Art.13ff Parkplatzreglement) werden gemäss reglementarisch festgelegten Rahmen folgende Ersatzabgaben festgelegt:

<u>a) ebenerdiger Platz</u>	<u>b) unterirdischer Platz</u>
Fr. 5'500.00	Fr. 10'000.00

² Der Gemeinderat kann den Ansatz periodisch den herrschenden Gegebenheiten anpassen.

Parkplätze mit Gebührenpflicht **Art. 8** ¹ Die Parkplatzbenützungsgebühren werden innerhalb des reglementarischen Rahmens wie folgt festgesetzt:

- erste 30 Min. gratis (Ticket am Automat lösen)		
- für die 1. Std.	Fr. 0.50	Rahmen 0.50 - 2.00
- für jede weitere Std.	Fr. 0.50	Rahmen 0.50 - 2.00
- Tagesvignette	Fr. 5.00	Rahmen 5.00 - 10.00
- Monatsvignette	Fr. 30.00	Rahmen 25.00 - 50.00
- Jahresvignette	Fr. 300.00	Rahmen 250.00 - 500.00

² Die Gemeindepolizeibehörde kann die vorübergehende Aufhebung der Gebührenpflicht beschliessen.

Ab 19'00 Uhr bis 06'00 Uhr werden keine Gebühren erhoben.

Strafbestimmungen **Art. 9** Wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird mit Bussen bis Fr. 2'000.-- gebüsst. Wo mit der Nichtbezahlung der Busse gerechnet werden muss, kann mittels Arretierung des Fahrzeuges (z.B. Hemmschuh) Nachdruck verschafft werden.

Inkrafttreten **Art. 10** Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft. Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den definitiven Beginn der Gebührenpflicht.

Der Gemeinderat von Zweisimmen hat diese Verordnung zum Parkplatzreglement am 09. Mai 2017 beschlossen.

3770 Zweisimmen, den 11. Juli 2017

GEMEINDERAT ZWEISIMMEN

Der Präsident

Der Sekretär

E. Hodel

U. Mathys